

Bundesbeschluss
über
die Revision der Brotgetreideordnung des Landes
(Vom 27. Juni 1956)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 85, Ziffer 14, 118 und 121, Absatz 1, der Bundes-
verfassung;
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. Januar 1956¹⁾,
beschliesst:

I.

Artikel 23^{bis} der Bundesverfassung wird aufgehoben und ersetzt durch
folgenden neuen

Artikel 23^{bis}

¹ Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit Brotgetreide; er stützt
sich dabei auf die Mitwirkung der privaten Wirtschaft.

² Diesem Zwecke sollen insbesondere die folgenden Massnahmen dienen:
Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide guter Qualität; er übernimmt
gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu Preisen, die dessen Anbau sichern; er
regelt die Verwendung des Inlandgetreides und bestimmt die Verkaufspreise.
Er sorgt für genügende Vorräte an Brotgetreide und regelt ihre Verteilung;
er ordnet die Einfuhr und Verwendung von ausländischem Brotgetreide und
von Backmehl. Er trifft Vorkehrungen zur Erhaltung eines leistungsfähigen,
angemessen über das ganze Land verteilten Müllereigewerbes. Er wahrt die
Interessen der Konsumenten und kann hiezu Preis- und Verarbeitungsvorschriften erlassen; dabei nimmt er Rücksicht auf die beteiligten Berufe.

³ Den erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen in den Berg-
gebieten ist Rechnung zu tragen.

⁴ Der Bund kann zu diesen Zwecken, insbesondere zur Erzielung eines
möglichst stabilen Brotpreises, Zuschüsse gewähren und Beiträge erheben. Er

¹⁾ BBl 1956, I. 69.

übernimmt unter normalen Verhältnissen zu seinen Lasten Ausgaben in der Höhe der Mehrkosten für das Inlandgetreide, die sich im Mittel mehrerer Jahre ergeben. Zur teilweisen Deckung dieser Ausgaben verwendet der Bund den Ertrag der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande.

⁵ Die Ausführungsvorschriften sind auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen; wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, können sie nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen.

II.

Die gestützt auf den bisherigen Artikel 23^{bis} der Bundesverfassung sowie gestützt auf den befristeten Verfassungszusatz vom 26. September 1952¹⁾ über die Brotgetreideversorgung des Landes erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft bis zum 31. Dezember 1957. Ihre Gültigkeit wird jedoch um ein Jahr verlängert, wenn die gestützt auf den neuen Artikel 23^{bis} der Bundesverfassung zu erlassenden Ausführungsbestimmungen nicht am 1. Januar 1958 in Kraft gesetzt werden können.

III.

Dieser Beschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 27. Juni 1956.

Der Präsident: **Rud. Weber**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 27. Juni 1956.

Der Präsident: **Burgdorfer**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

¹⁾ AS 1952, 1057.

Bundesbeschluss über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes (Vom 27. Juni 1956)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1956
Date	
Data	
Seite	1328-1329
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 456

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.